

Beiträge der Sprecher

PROZESSFÜHRUNG IM RECHT DER EUROPÄISCHEN UNION

EINFÜHRUNGSKURS FÜR RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE



421DT108f Trier, 1-3. Dezember 2021



Diese Seminarreihe wurde finanziell unterstützt durch das Justizprogramm der Europäischen Union (2014-2020).

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt ausschließlich die Meinung der ERA wieder und liegt in deren alleiniger Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

Inhaltsverzeichnis

Dominik Düsterhaus

Die Durchsetzungsmechanismen des EU-Rechts und das Verhältnis zwischen europäischem und nationalem Recht (Vorrang, direkte und indirekte Wirkung)

Zusammensetzung, Organisation und Zuständigkeiten des Gerichtshofs der Europäischen Union

Alexandra von Westernhagen

Vorabentscheidungsersuchen: Praktische Hinweise für Anwälte

Direkte Klagen vor dem EuGH

Robin van der Hout

Fragen der Zulässigkeit

Eilvorlageverfahren und beschleunigtes Verfahren

Daniel Sarmiento

Fallstudie mit Antworten

Die Durchsetzungsmechanismen des EU-Rechts und das Verhältnis zwischen europäischem und nationalem Recht: Vorrang, direkte und indirekte Wirkung

Dominik Düsterhaus



Kofinanziert von der Europäischen Union im Rahmen des Justizprogramms 2014-2020

Der Inhalt dieser Präsentation gibt ausschließlich die Meinung des Autors wieder und liegt in seiner alleinigen Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

1

Die Durchsetzungsmechanismen: Grundlagen

• Artikel 4 Abs. 3 EUV

Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.

2

Die Durchsetzungsmechanismen: Grundlagen

- **Artikel 19 Abs. 1 S. 2 EUV**

Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.

- **Artikel 47 Abs. 1 Grundrechtecharta**

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

3

Die Durchsetzungsmechanismen: Vorrang

- **Urteil Costa/ENEL Rs. 6/64, Slg. 1964, 1254**

- „Dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließenden Recht können wegen dieser seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen, wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll.“ [3. Leitsatz]
- Dieser Anwendungsvorrang gilt gegenüber nationalem Recht jeder Rangstufe, d.h. auch gegenüber nationalem Verfassungsrecht [EuGH, Rs. 11/70 (Internationale Handelsgesellschaft), Slg. 1970, 1125, Rn. 3; Rs. 106/77 (Simmenthal), Slg. 1978, 629, Rn. 24].

4

Die Durchsetzungsmechanismen: Vorrang

- Der Vorrang des Unionsrechts ist in den Verträgen nicht normiert. Der gescheiterte Verfassungsvertrag hätte das geändert (Art. I-6 VVE). Zum Vertrag von Lissabon gaben die Mitgliedstaaten aber nur eine „Erklärung zum Vorrang“ ab, in der sie auf die Vorrangwirkung des Unionsrechts „hinweisen“.
- Die Perspektive nationaler Verfassungsgerichte: Vorbehalte, Grenzen, Bedingungen, „Brücken“ und offene Missachtung
- Legitimierung des Vorrangs durch EU-Grundrechtsschutz
- **Praktische Beispiele:** Zwangshaft für Amtsträger (Rs. C-752/18 Deutsche Umwelthilfe) und Gleichschaltung der Justiz (Rs. C-824/18 KRS)

5

Die Durchsetzungsmechanismen: Unmittelbare Wirkung

- Die unmittelbare Wirkung des EU-Rechts wurde vom EuGH im Urteil Van Gend en Loos vom 5. Februar 1963 niedergelegt.
- Demnach bringt das EU-Recht nicht nur Pflichten für die Mitgliedstaaten, sondern auch Rechte für die Einzelnen mit sich. Diese können die Rechte für sich geltend machen und sich unmittelbar vor den Gerichten auf EU-Rechtsvorschriften berufen.
- Die **vertikale unmittelbare Wirkung** entfaltet sich in den Rechtsbeziehungen zwischen Einzelnen und Staat.
- Die **horizontale unmittelbare Wirkung** entfaltet sich in den Rechtsbeziehungen der Einzelnen untereinander.

6

Die Durchsetzungsmechanismen: Unmittelbare Wirkung

• Voraussetzungen

- Primärrecht: die Verpflichtungen müssen eindeutig, klar und uneingeschränkt sein und dürfen keine zusätzlichen Maßnahmen auf nationaler oder EU-Ebene erfordern und keinen Handlungsspielraum lassen
- Verordnungen haben gem. Art. 288 AEUV immer unmittelbare Wirkung
- Richtlinienbestimmungen haben unmittelbare Wirkung, wenn sie uneingeschränkt und hinreichend klar und eindeutig sind und wenn sie nicht fristgerecht umgesetzt wurden (Urteil vom 4. Dezember 1974 in der Rs. Van Duyn). Allerdings können Richtlinien nicht einem Einzelnen entgegengehalten werden (Urteil vom 5. April 1979 in der Rs. Ratti)
- Beschlüsse entfalten unmittelbare vertikale Wirkung
- Internationale Abkommen entsprechend Primärrecht (Urteil Demirel)

7

Die Durchsetzungsmechanismen: Unmittelbare Wirkung

• Rechtsfolgen:

- Unionsrechtskonforme Auslegung unter Berücksichtigung des gesamten innerstaatlichen Rechts
- Falls dies nicht möglich ist, grundsätzliche Unanwendbarkeit der unvereinbaren nationalen Vorschriften
- Ausnahme: Horizontale Rechtsverhältnisse
- **Praktischer Fall:** Die richtlinienwidrige Vertragsklausel: Rs. C-122/17 Smith, Urteil vom 7. August 2018 - Sind die mit unmittelbar wirksamen Richtlinienbestimmungen unvereinbaren nationalen Vorschriften und diesen entsprechende Klauseln eines Versicherungsvertrags in einem Rechtsstreit zwischen Privaten unanwendbar?

8

Die Durchsetzungsmechanismen: Unmittelbare Wirkung

- **Rs. C-122/17 Smith, Urteil vom 7. August 2018**
- Mr. Smith wurde beim Unfall eines Lieferwagens, in dessen Laderaum er mitfuhr, schwer verletzt. Der einschlägige Versicherungsvertrag schloss im Einklang mit geltendem irischem Recht die Haftung für Fahrzeuginsassen im Laderaum aus.
- Richtlinienkonforme Auslegung des irischen Rechts nicht möglich
- Die beklagte Versicherung ist der Ansicht, dass ein richtlinienkonformer Ausschluss des nationalen Rechts unzulässig ist, da es sich um eine Rechtsstreit zwischen Privaten handele.
- **EuGH:** Unvereinbare Vorschriften sind nur gegenüber dem Staat Mitgliedstaat, Verwaltungsträgern oder öffentlich befugt und beaufsichtigten Stellen unanwendbar.
- Sonderfall der Konkretisierung eines ungeschriebenen Grundrechts liegt nicht vor
- Auch nicht der Sonderfall technischer Vorschriften, die nicht den materiellen Gehalt der streitentscheidenden Norm bestimmen

9

Die Durchsetzungsmechanismen: Mittelbare Wirkung

Richtlinienkonforme Auslegung

- Voraussetzungen
 - Umsetzungsfrist abgelaufen
 - Auslegungsfähigkeit des nationalen Rechts in seiner Gesamtheit
 - Auch über den Wortlaut hinaus, wenn dies dem Willen des Gesetzgebers entspricht
 - Grundsätzlich unionsrechtskonforme Gesinnung des Gesetzgebers, aber auch Abweichungswunsch kann sich manifestiert haben
 - Keine Pflicht zur Auslegung contra legem, es sei denn die nationale Methodik gibt dies her

10

Die Durchsetzungsmechanismen: Mittelbare Wirkung

- **Rahmenbeschlusskonforme Auslegung**
- Rahmenbeschlüsse können zwar keine unmittelbare Wirkung haben, ihr zwingender Charakter hat aber gleichwohl eine Verpflichtung zu rahmenbeschlusskonformer Auslegung ihres innerstaatlichen Rechts ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Umsetzung dieser Rahmenbeschlüsse zur Folge
- Das gesamte nationale Recht ist so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks des Rahmenbeschlusses auslegen, um das darin festgelegte Ziel zu erreichen
- Die Verpflichtung zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung darf aber nicht dazu führen, dass auf der Grundlage eines Rahmenbeschlusses unabhängig von einem zu seiner Durchführung erlassenen Gesetz die strafrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen, die eine Zuwiderhandlung begangen haben, festgelegt oder verschärft wird.
- Ebenso wenig kann der Grundsatz der rahmenbeschlusskonformen Auslegung die Grundlage für eine Auslegung des nationalen Rechts *contra legem* bilden.
- Allerdings umfasst das Erfordernis einer rahmenbeschlusskonformen Auslegung die Verpflichtung der nationalen Gerichte, eine gefestigte Rechtsprechung gegebenenfalls abzuändern, wenn sie auf einer Auslegung des nationalen Rechts beruht, die mit den Zielen eines Rahmenbeschlusses nicht vereinbar ist, und jede von einem höheren Gericht vorgenommene Auslegung, die für sie nach ihrem nationalen Recht verbindlich wäre, aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewandt zu lassen, wenn diese Auslegung nicht mit dem betreffenden Rahmenbeschluss vereinbar ist.

11

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

12

Zusammensetzung, Organisation und Zuständigkeiten des Gerichtshofs der Europäischen Union

Dominik Düsterhaus



Kofinanziert von der Europäischen Union im Rahmen des Justizprogramms 2014-2020

Der Inhalt dieser Präsentation gibt ausschließlich die Meinung des Autors wieder und liegt in seiner alleinigen Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

1

Artikel 19 EUV

(1) Der Gerichtshof der Europäischen Union umfasst den Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte. Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge. ...

(2) Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat. Er wird von Generalanwälten unterstützt.

Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat.

Als Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs und als Richter des Gerichts sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die Voraussetzungen der Artikel 253 und 254 AEUV erfüllen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.

(3) Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet nach Maßgabe der Verträge

- a) über Klagen eines Mitgliedstaats, eines Organs oder natürlicher oder juristischer Personen;
- b) im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe;
- c) in allen anderen in den Verträgen vorgesehenen Fällen.

2

Artikel 253 AEUV

Zu Richtern und Generalanwälten des Gerichtshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung des in Artikel 255 vorgesehenen Ausschusses auf sechs Jahre ernannt.

Alle drei Jahre findet nach Maßgabe der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Richter und Generalanwälte statt.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofs für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.

Der Gerichtshof ernennt seinen Kanzler und bestimmt dessen Stellung.

Der Gerichtshof erlässt seine Verfahrensordnung. Sie bedarf der Genehmigung des Rates.

3

Artikel 254 AEUV

Die Zahl der Richter des Gerichts wird in der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegt. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht von Generalanwälten unterstützt wird.

Zu Mitgliedern des Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung hoher richterlicher Tätigkeiten verfügen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung des in Artikel 255 vorgesehenen Ausschusses für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

...

4

Artikel 255 AEUV

Es wird ein Ausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, vor einer Ernennung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 253 und 254 eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters oder Generalanwalts beim Gerichtshof oder beim Gericht abzugeben.

Der Ausschuss setzt sich aus sieben Persönlichkeiten zusammen, die aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts, der Mitglieder der höchsten einzelstaatlichen Gerichte und der Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung ausgewählt werden, von denen einer vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wird. Der Rat erlässt einen Beschluss zur Festlegung der Vorschriften für die Arbeitsweise und einen Beschluss zur Ernennung der Mitglieder dieses Ausschusses. Er beschließt auf Initiative des Präsidenten des Gerichtshofs.

5

Artikel 256 Abs. 1 AEUV

- Das Gericht ist für Entscheidungen im ersten Rechtszug über die in den Artikeln 263, 265, 268, 270 und 272 genannten Klagen zuständig, mit Ausnahme derjenigen Klagen, die einem nach Artikel 257 gebildeten Fachgericht übertragen werden, und der Klagen, die gemäß der Satzung dem Gerichtshof vorbehalten sind. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht für andere Kategorien von Klagen zuständig ist.
- Gegen die Entscheidungen des Gerichts aufgrund dieses Absatzes kann nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

6

Artikel 263 AEUV

Der Gerichtshof der Europäischen Union überwacht die Rechtmäßigkeit der Gesetzgebungsakte sowie der Handlungen des Rates, der Kommission und der Europäischen Zentralbank, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates mit Rechtswirkung gegenüber Dritten. Er überwacht ebenfalls die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof der Europäischen Union für **Klagen** zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission **wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Verträge oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs** erhebt.

...

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den Bedingungen nach den Absätzen 1 und 2 gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungsscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben.

...

7

Organisation des Gerichtshofs

- Präsident und Vizepräsident werden alle drei Jahre gewählt
- Ebenso der erste Generalanwalt
- Der Gerichtshof entscheidet in Kammern von 3 (30 %), 5 (50%) oder 15 Richtern (20 %) oder im Plenum (sehr selten)
- Der Vorsitz der fünf 3er-Kammern rotiert jährlich, die Präsidenten der fünf 5er-Kammern werden alle drei Jahre gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich
- Der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichter im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

8

Das Verfahren vor dem Gerichtshof I

- Für eingehende Rechtssachen wird nach Prüfung bzw. Regularisierung von Formalitäten und einem Screening durch den wissenschaftlichen Dienst seitens des Präsidenten ein Berichterstatter bestellt.
- Die Klagen bzw. Vorabentscheidungsersuchen werden in die Arbeitssprache des GH bzw. in alle Amtssprachen übersetzt und den Parteien bzw. im Vorabentscheidungsverfahren den Mitgliedstaaten und der Kommission und außerdem den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union zu, von denen die Handlung, deren Gültigkeit oder Auslegung streitig ist, ausgegangen ist (Artikel 23 der Satzung).
- Das schriftliche Verfahren beginnt. Eingehende Schriftsätze werden vom GH in die französische Arbeitssprache übersetzt.
- Nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens erstellt der Berichterstatter seinen Vorbericht, auf dessen Grundlage die Generalversammlung des GH über die Zuweisung an eine Kammer, mündliche Verhandlung und Schlussanträge entscheidet

9

Das Verfahren vor dem Gerichtshof II

- Ohne mündliche Verhandlung und Schlussanträge bzw. nach diesen beginnt sofort die Beratungsphase.
- Eventuelle Schlussanträge sind für die Kammer nicht bindend.
- Der Berichterstatter erstellt einen Urteilsentwurf, über den in der Kammer beraten wird.
- Nach Abschluss der Beratung wird das Urteil übersetzt und schließlich öffentlich in der Verfahrenssprache verkündet (Tenor) und zugestellt.
- Die Urteile sind bindend. Über mögliche Auslegungsfragen entscheidet der GH (Art. 43 der Satzung).

10

Statistik I

- Zum 31.12.2020: **40 406 Urteile und Beschlüsse seit 1952**, davon
 - Gerichtshof: etwa 23 360
 - Gericht: etwa 15 497 (seit 1989)
 - Gericht für den öffentlichen Dienst: 1 549 (2005 - 2016)
- Gerichtshof **im Jahr 2020**:
 - 735 neu anhängig gemachte Rechtssachen
 - **792 abgeschlossene Rechtssachen**
 - 1 045 anhängige Rechtssachen
 - Durchschnittliche Verfahrensdauer: 15,4 Monate
- Gericht im Jahr 2020:
 - 847 neu anhängig gemachte Rechtssachen
 - 748 abgeschlossene Rechtssachen
 - 1 497 anhängige Rechtssachen
 - Durchschnittliche Verfahrensdauer: 15,4 Monate

11

Statistik II

- 556 Vorabentscheidungsersuchen (9 gewährte Eilverfahren), davon aus
 - Deutschland 139
 - Österreich 50
 - Italien 44
 - Polen 41
 - Belgien 36
- Zweithäufigste Verfahrensart sind die Rechtsmittel, dann Direktklagen
- Größte Sachbereiche: RFSR, Wettbewerb und Beihilfen, Binnenmarkt, Steuern

12

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorabentscheidungs- ersuchen:

Praktische Hinweise für Anwälte

DR. ALEXANDRA VON WESTERNHAGEN

PARTNER / RECHTSANWÄLTIN / SOLICITOR

KEYSTONE LAW, LONDON/BRÜSSEL

Kofinanziert von der Europäischen Union im Rahmen des
Justizprogramms 2014-2020

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt ausschließlich die Meinung
der Autorin/des Autors wieder und liegt in ihrer/seiner alleinigen
Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine
Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen
Informationen.



1

Agenda

- Einführung in das Thema
- Wie überzeugt man einen nationalen Richter, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu stellen?
- Beschleunigtes Vorabentscheidungsverfahren
- Die Schriftsätze und schriftliche Erklärungen
- Die mündliche Verhandlung



2



Einführung in das Thema – Regeln des EuGH

1.	Vorschriften der Verträge (insbesondere Artikel 267 AEUV)	
2.	Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, konsolidierte Fassung	Online
3.	Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union	Online

3



Einführung in das Thema – Regeln des Gerichtshofs

1.	Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012, konsolidierte Fassung vom 26. November 2019	Online
2.	Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen (2019/C 380/01), 8. November 2019	Online
3.	Bericht über die Anwendung des Eilvorlageverfahrens durch den Gerichtshof, 31. Januar 2012	Online
4.	Eilvorabentscheidungsverfahren und beschleunigtes Verfahren, Thematische Übersicht des Gerichtshofs der Europäischen Union (Direktion Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation), 31. Oktober 2019	Online
5.	Hinweise für den Vortrag in der mündlichen Verhandlung	Online
6.	Praktische Anweisungen für die Parteien in den Rechtssachen vor dem Gerichtshof	Online

4

Einführung in das Thema –

Hauptverfahren des EuGH – Vergleich



DIREKTE KLAGE: NICHTIGKEITSKLAGE, ART. 263
ABS. 4 AEUV

- ❖ Klage direkt vor dem EuG
- ❖ Rechtsmittel beim Gerichtshof (Rechtssache)

INDIREKTE KLAGE:
VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN, ART. 267 AEUV

- ❖ Klage bei einem nationalen Gericht (d. h. Anfechtung einer nationalen Maßnahme zur Umsetzung eines Unionsrechtsakts)
- ❖ Das nationale Gericht muss den Gerichtshof wegen der Gültigkeit der Handlung anrufen, wenn es Zweifel an der Gültigkeit der Handlung hat
- ❖ Wenn der Gerichtshof den Unionsakt für ungültig erklärt: Das nationale Gericht wendet die Entscheidung auf den Sachverhalt an

5

Einführung in das Thema –

Hauptverfahren des EuGH – Vergleich



DIREKTE KLAGE: NICHTIGKEITSKLAGE, ART. 263 ABS. 4
AEUV

- ❖ Antrag auf Nichtigkeitserklärung eines Rechtsakts eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union, insbesondere:
 - ❖ Vorschriften
 - ❖ Eine Richtlinie
 - ❖ Eine Entscheidung
- ❖ Das EuG ist in erster Instanz für Beschwerden von Einzelpersonen zuständig

INDIREKTE KLAGE: VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN,
ART. 267 AEUV

- ❖ Nationale Richter können und müssen sich manchmal an den Gerichtshof wenden:
 - ❖ Bitte um Klärung eines Auslegungspunktes des Unionsrechts oder
 - ❖ Ziel der Überprüfung der Gültigkeit eines Unionsrechtsakts
- ❖ Gewährleistet eine wirksame und kohärente Anwendung des Unionsrechts

6



Einführung in das Thema – Das Vorabentscheidungsersuchen – Einführung

Artikel 267 AEUV, § 1:

Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung:

- a) über die Auslegung der Verträge,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union

Unterscheidung zwischen Vorabentscheidungen hinsichtlich der:

- ❖ Interpretation der Verträge und sekundärem EU-Recht
- ❖ Gültigkeit von sekundärem EU-Recht

7



Einführung in das Thema – Das Vorabentscheidungsersuchen – Einführung

Artikel 267 AEUV, § 2-3:

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

8



Einführung in das Thema – Das Vorabentscheidungsersuchen – Einführung

Gerichte letzter Instanz müssen vorlegen, es sei denn (C-283/81):

- ❖ Die gestellte Frage ist nicht entscheidungserheblich
- ❖ Die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung war bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof oder
- ❖ Die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts ist derart offenkundig, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt („Acta Clair“ Doktrin)

9



Wie überzeugt man einen nationalen Richter, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu stellen? – Einführung

Die Rolle eines Anwaltes vor dem nationalen Gericht:

- ❖ Erwirken der Entscheidung eines nationalen Gerichts, beim Gerichtshof vorzulegen:
Überzeugen des Richters von der Notwendigkeit der Vorlagefrage
- ❖ Inhalt und Rahmen einer Vorlagefrage: Ausstattung des nationalen Richters mit all den notwendigen Elementen, um eine relevante Vorlagefrage zur Lösung des Rechtsstreits zu erwirken

10

Wie überzeugt man einen nationalen Richter, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu stellen? - Argumente



Die Entscheidung einer Vorlage wird (alleine) vom nationalen Richter gefällt

Dennoch ist es an dem Rechtsanwalt, den nationalen Richter von der Notwendigkeit der Vorlage zu unterrichten, indem er/sie den Richter unter anderem über Folgendes informiert:

- ❖ Tragweite des EU-Rechts
- ❖ Relevanz der Vorlage für den Fall
- ❖ Notwendigkeit der Vorlagefrage
- ❖ Eigenheiten und Inhalt der Vorlage (nationale Richter wissen oft nichts darüber!)

11

Wie überzeugt man einen nationalen Richter, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu stellen? - Argumente



Weitere wichtige Argumente:

- ❖ Kein relevantes Fallrecht
- ❖ Der nationale Richter ist ein "Supreme Court" und muss deshalb prinzipiell vorlegen
- ❖ Der Richter muss eine Entscheidung nicht vorzulegen gemäß Artikel 6 ECHR, Artikel 267 AEUV und/oder nationalem Recht begründen
- ❖ Jegliche widerrechtliche Ablehnung eines Vorlagegesuchs kann a) zu Schadenersatzansprüchen gegen den Mitgliedsstaat wegen Verletzung von EU-Recht führen (C-160/14); und/oder zu einem Vertragsverletzungsverfahren (C-416/17)

12

Beschleunigtes Vorabentscheidungsverfahren



Rechtsgrundlage: Artikel 105 f. der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (VO)

Rahmen und Relevanz: „...wenn die Art der Rechtssache ihre rasche Erledigung erfordert.“

Wer initiiert? Wer entscheidet? Antrag durch das nationale Gericht, in Ausnahmefällen auch initiiert durch den Präsidenten des Gerichtshofs, der auch die Entscheidung fällt

Was ist die Wirkung?

- ❖ Sofortige Überstellung der Frage(n) und der Entscheidung des Gerichtshofs an die Parteien
- ❖ Sofortige Fixierung eines Datums für die Anhörung
- ❖ Der schriftliche Teil des Verfahrens kann in Fällen von extremer Eile wegfallen

13

Die Schriftsätze und schriftliche Erklärungen



Grundlage: Praktische Anweisungen für die Parteien in Verfahrenssachen vor dem Gerichtshofs

Wer? Für natürliche Personen normalerweise Anwälte

In welcher Sprache? Normalerweise die des nationalen Verfahrens (Art. 37 § 3 VO)

Bis wann? Frist von zwei Monaten (zuzüglich einer pauschalen Entfernungsfrist von zehn Tagen) ab Zustellung des Vorabentscheidungsersuchens

14

Die Schriftsätze und schriftliche Erklärungen



Anonymität? Artikel 95 VO:

- (1) Ist vom vorlegenden Gericht Anonymität gewährt worden, so wahrt der Gerichtshof diese Anonymität in dem bei ihm anhängigen Verfahren
- (2) Der Gerichtshof kann außerdem auf Ersuchen des vorlegenden Gerichts, auf Antrag einer Partei des Ausgangsrechtsstreits oder von Amts wegen eine oder mehrere Personen oder Einrichtungen, die von dem Rechtsstreit betroffen sind, anonymisieren.

Inhalt und Format der Schriftsätze?

- ❖ Keine besonderen Formerfordernisse, da kein Streitiges Verfahren
- ❖ Sollte aber 20 Seiten nicht überschreiten

15

Die mündliche Verhandlung



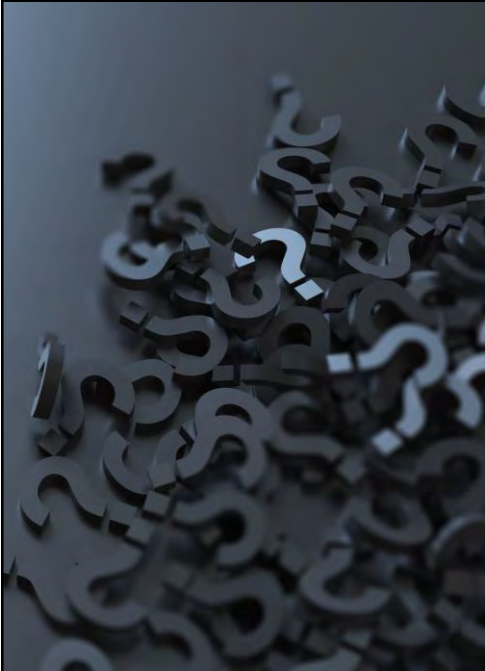
Grundlagen: Praktische Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts, Hinweise für den Vortrag in der mündlichen Verhandlung

Zweck? Ausführungen sollen es den Parteien oder Beteiligten ermöglichen, etwaigen Aufforderungen zur Konzentration der mündlichen Ausführungen nachzukommen oder Fragen zu beantworten, die der Gerichtshof vor der Sitzung an sie gerichtet hat

Redezeit? Normalerweise 15 Minuten (kann verlängert werden)

Zahl der Vortragenden? Normalerweise eine Person pro Partei

16



Fragen?

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Direkte Klagen vor dem EuGH

Praktische Hinweise für Anwälte

DR. ALEXANDRA VON WESTERNHAGEN

PARTNER / RECHTSANWÄLTIN / SOLICITOR

KEYSTONE LAW, LONDON/BRÜSSEL

Kofinanziert von der Europäischen Union im Rahmen des
Justizprogramms 2014-2020

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt ausschließlich die Meinung
der Autorin/des Autors wieder und liegt in ihrer/seiner alleinigen
Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine
Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen
Informationen.



1

Agenda

- Einführung in das Thema
- Wie Sie eine Klage vorbereiten und
Verfahrensunterlagen einreichen
- Repräsentation der Parteien
- Fristen
- So bereiten Sie sich auf die mündliche
Verhandlung vor



2



Einführung in das Thema – Regeln des EuGH

1.	Vorschriften der Verträge (insbesondere Artikel 263 AEUV)	
2.	Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, konsolidierte Fassung	Online
3.	Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union	Online

3



Einführung in das Thema – Vorschriften des Gerichts

1.	Verfahrensordnung des Gerichts vom 4. März 2015, konsolidierte Fassung vom 11. Juli 2018	Online
2.	Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern (2019/C 372/02)	Online
3.	Merkliste: Klageschrift	Online
4.	Muster der Zusammenfassung der in der Klageschrift geltend gemachten Klagegründe und wesentlichen Argumente (in Rechtssachen, die nicht das geistige Eigentum betreffen)	Online
5.	Merkliste: Mündliche Verhandlung	Online
6.	Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2018 über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia, 25. September 2018	Online
7.	Voraussetzungen für die Nutzung der Anwendung e-Curia	Online

4

Einführung in das Thema –

Vergleich direkte Klagen und indirekte Klagen



DIREKTE KLAGE: NICHTIGKEITSKLAGE, ART. 263
ABS. 4 AEUV

- ❖ Klage direkt vor dem EuG
- ❖ Rechtsmittel beim Gerichtshof (Rechtssache)

INDIREKTE KLAGE:
VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN, ART. 267 AEUV

- ❖ Klage bei einem nationalen Gericht (d. h. Anfechtung einer nationalen Maßnahme zur Umsetzung eines Unionsrechtsakts)
- ❖ Das nationale Gericht muss den Gerichtshof wegen der Gültigkeit der Handlung anrufen, wenn es Zweifel an der Gültigkeit der Handlung hat
- ❖ Wenn der Gerichtshof den Unionsakt für ungültig erklärt: Das nationale Gericht wendet die Entscheidung auf den Sachverhalt an

5

Einführung in das Thema –

Vergleich direkte Klagen und indirekte Klagen



DIREKTE KLAGE: NICHTIGKEITSKLAGE, ART. 263 ABS. 4
AEUV

- ❖ Antrag auf Nichtigerklärung eines Rechtsakts eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union, insbesondere:
 - ❖ Vorschriften
 - ❖ Eine Richtlinie
 - ❖ Eine Entscheidung
- ❖ Das EuG ist in erster Instanz für Beschwerden von Einzelpersonen zuständig

INDIREKTE KLAGE: VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN,
ART. 267 AEUV

- ❖ Nationale Richter können und müssen sich manchmal an den Gerichtshof wenden:
 - ❖ Bitte um Klärung eines Auslegungspunktes des Unionsrechts oder
 - ❖ Ziel der Überprüfung der Gültigkeit eines Unionsrechtsakts
- ❖ Gewährleistet eine wirksame und kohärente Anwendung des Unionsrechts

6

Wie Sie eine Klage vorbereiten und Verfahrensunterlagen einreichen



1. Sprachregelung: In welcher Sprache soll die Klage verfasst werden? Artikel 45 ff. der Verfahrensordnung (VO) des Gerichts:

- ❖ Die Verfahrenssprache wird aus den Amtssprachen gewählt (Art. 44)
- ❖ Verfahrenssprache: Schriftsätze, Schriftsätze, Protokolle, Entscheidungen des Gerichts (Art. 46)
- ❖ Anhänge: Mit einer Übersetzung [auszugsweise] in die Verfahrenssprache (Art. 46)
- ❖ Die Mitgliedstaaten können in ihrer Amtssprache intervenieren (Art. 46)
- ❖ In der Verfahrenssprache abgefasste Texte sind verbindlich (Art. 49)

7

Wie Sie eine Klage vorbereiten und Verfahrensunterlagen einreichen



2. Inhalt der Klageschrift (Art. 76 & 78 VO):

- ❖ Namen und Wohnsitz des Klägers
- ❖ Angabe der Stellung und der Anschrift des Vertreters des Klägers
- ❖ Bezeichnung der Hauptpartei, gegen die sich die Klage richtet
- ❖ Streitgegenstand
- ❖ Geltend gemachten Klagegründe und Argumente sowie kurze Darstellung der Klagegründe
- ❖ Anträge des Klägers
- ❖ Gegebenenfalls Beweise und Beweisangebote

8

Wie Sie eine Klage vorbereiten und Verfahrensunterlagen einreichen



2. Inhalt der Klageschrift (Art. 76 & 78 VO):

- ❖ Streitgegenstand, geltend gemachten Klagegründe und Argumente sowie kurze Darstellung der Klagegründe :
 - ❖ Klarheit
 - ❖ Relevanz
 - ❖ Prägnanz
- ❖ Siehe auch „Merkliste Klageschrift“

9

Wie Sie eine Klage vorbereiten und Verfahrensunterlagen einreichen



3. Hinterlegung und Zustellung von Verfahrensunterlagen (Art. 56bis, 57, 72, 80, 178 VO):

- ❖ Alle Verfahrensdokumente werden von e-Curia bei der Registrierungsstelle eingereicht
 - ❖ Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2018 über die Einreichung und Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Verfahren über die e-Curia-Anwendung
 - ❖ Voraussetzungen für die Nutzung der Anwendung e-Curia:
 - ❖ Eröffnung eines Zugangskontos
 - ❖ Zusammenfügen von Annexes
 - ❖ Urkunde gilt zum Zeitpunkt der Bestätigung der Hinterlegung durch den Vertreter als hinterlegt
 - ❖ Zustellung von Dokumenten durch e-Curia (es sei denn, es gibt kein Konto)

10

Vertretung der Parteien (Art. 51 VO; Art. 19 Satzung)



- (1) Die Parteien müssen nach Maßgabe des Artikels 19 der Satzung durch einen Bevollmächtigten oder einen Anwalt vertreten sein.
- (2) Anwälte, die als Vertreter oder Beistand einer Partei auftreten, haben bei der Kanzlei einen Ausweis zu hinterlegen, mit dem ihre Berechtigung, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens aufzutreten, bescheinigt wird.
- (3) Anwälte, die eine juristische Person des Privatrechts als Partei vertreten, haben bei der Kanzlei eine Vollmacht dieser Partei zu hinterlegen.
- (4) Werden die in den Absätzen 2 und 3 genannten Papiere nicht hinterlegt, so setzt der Kanzler der betroffenen Partei eine angemessene Frist zur Beibringung der Papiere. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Beibringung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung dieser Förmlichkeit die formale Unzulässigkeit der Klageschrift oder des Schriftsatzes zur Folge hat.

11

Vertretung der Parteien (Art. 19 Satzung)



Anwaltliche Vertretung ist die Regel:

Die Mitgliedstaaten sowie die Unionsorgane werden vor dem Gerichtshof durch einen Bevollmächtigten vertreten, der für jede Sache bestellt wird; der Bevollmächtigte kann sich der Hilfe eines Beistands oder eines Anwalts bedienen.

Die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten sind, und die in jenem Abkommen genannte EFTA Überwachungsbehörde werden in der gleichen Weise vertreten.

Die anderen Parteien müssen durch einen Anwalt vertreten sein.

12



Fristen (Art. 263 AEUV, Art. 58 bis 62 VO)

Art. 263 AEUV:

„Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat.“

- ❖ Subsidiarität der Bekanntschaft gegenüber Veröffentlichung und Benachrichtigung
- ❖ Der Begriff „Benachrichtigung“ setzt die Existenz eines Empfängers voraus
- ❖ Die Veröffentlichung ist nur zu berücksichtigen, wenn sie das Inkrafttreten bedingt

13



Fristen (Art. 263 AEUV, Art. 58 bis 62 VO)

- ❖ Berechnung von Fristen in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren (Art. 58 VO)
- ❖ Wenn die Frist mit der Veröffentlichung des Gesetzes beginnt, beginnt sie mit dem Ende des vierzehnten Tages nach dem Datum dieser Veröffentlichung (Art. 59 VO)
- ❖ Die Verfahrensfristen werden um eine pauschale Entfernungsfrist von zehn Tagen verlängert (Art. 60 VO)
- ❖ Die in der VO festgesetzte Fristen können von der fristsetzenden Stelle verlängert werden (Art. 61 VO)
- ❖ Ein Verfahrensdokument, das außerhalb der gesetzten Frist eingereicht wird, kann durch eine entsprechende Entscheidung des Präsidenten akzeptiert werden (Art. 62 VO)

14

So bereiten Sie sich auf die mündliche Verhandlung vor



- ❖ Anhörung entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Hauptpartei (Art. 106 VO)
- ❖ Fakultativer Charakter (Art. 106 & 107 VO)
- ❖ Antrag auf Anhörung durch eine Hauptpartei (Art. 106):
 - ❖ Muss die Gründe für eine Anhörung angeben
- ❖ Der Antrag ist innerhalb von drei Wochen, nachdem die Bekanntgabe des Abschlusses des schriftlichen Verfahrens an die Parteien erfolgt ist, zu stellen
 - ❖ Frist kann vom Präsidenten verlängert werden
- ❖ Die Abwesenheit einer Partei verhindert nicht die mündliche Verhandlung (Art. 108 VO)

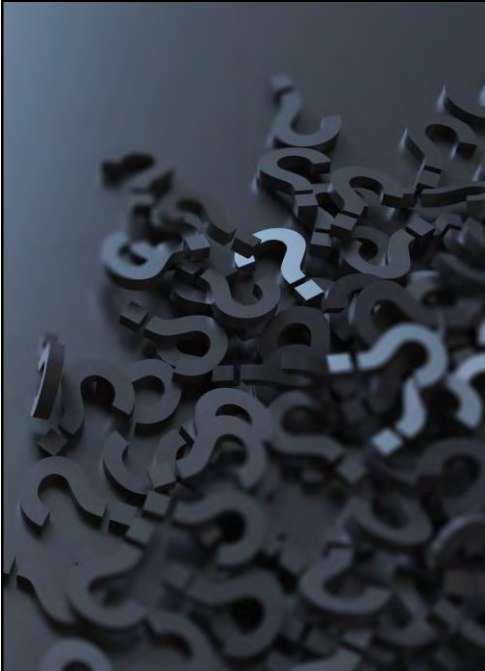
15

So bereiten Sie sich auf die mündliche Verhandlung vor



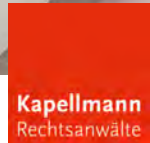
- ❖ Die Parteien können nur durch ihren Vertreter auftreten (Art. 110 VO)
- ❖ Ablauf:
 - ❖ Plädoyers der Hauptparteien und Streithelfer
 - ❖ Fragen / Antworten
 - ❖ Replique
- ❖ Der Fall wird nach Abschluss des Verfahrens beraten. (Art. 111 VO)
- ❖ Wiedereröffnung der mündlichen Phase möglich (Art. 23, 24 & 113 VO)

16



Fragen?

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



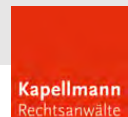
Prozessführung im Recht der Europäischen Union

Prozessuale Fragestellungen – Zulässigkeit, Eilvorlageverfahren und beschleunigtes Verfahren

Trier, 02. Dezember 2021

Prof. Dr. Robin van der Hout, LL.M.

Gliederung



I. Fragen der Zulässigkeit

II. Eilvorabentscheidungsverfahren und beschleunigte Verfahren

Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union

Kapellmann
Rechtsanwälte

Gerichtshof der Europäischen Union

Europäischer
Gerichtshof
(EuGH)

Gericht der
Europäischen Union
(EuG)

Fachgerichte
(z.B. EUGöD bis Sept. 2016)

- Aufgabe: Sicherstellung, dass das Unionsrecht von den EU-Organen, sonstigen EU-Institutionen und den Mitgliedstaaten eingehalten wird („Wahrung des Rechts“)
- Zuständigkeit: sämtliches Unionsrecht mit Ausnahme von
 - Außen- und Sicherheitspolitik
 - Teile des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Prozessuale Fragestellungen | 02.12.2021 | Prof. Dr. Robin van der Hout, LL.M. | 3

Überblick über die Verfahrensarten

Kapellmann
Rechtsanwälte

Europäischer
Gerichtshof
(EuGH)

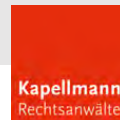


Gericht der
Europäischen Union
(EuG)

- Vertragsverletzungsverfahren, Art. 258 AEUV
- Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEUV
- Rechtsmittel für Entscheidungen des EuG, Art. 256 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV
- Nichtigkeitsklage, Art. 263 AEUV
- Untätigkeitsklage, Art. 265 AEUV
- Schadensersatzklage, Art. 268 i.V.m. Art. 348 AEUV
- Gutachtenverfahren, Art. 218 Abs. 11 AEUV
- Andere Verfahren, Art. 269-Art. 273 AEUV

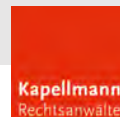
Prozessuale Fragestellungen | 02.12.2021 | Prof. Dr. Robin van der Hout, LL.M. | 4

Vorabentscheidungsverfahren: Vorlageberechtigung (1/3)



- **Erforderlichkeit / Entscheidungserheblichkeit der Vorlage:**
 - Parteien des Ausgangsverfahrens können Vorlage zum EuGH nur anregen
 - Ermessen des vorlegenden Gerichts, Art. 267 Abs. 1 AEUV
 - Vermutung der Entscheidungserheblichkeit
 - Keine Erforderlichkeit bei offensichtlich fehlender Entscheidungserheblichkeit, z.B. hypothetische Fragen oder kein erkennbarer Zusammenhang mit unionsrechtlichen Normen
- **Vorlagerecht:** alle Gerichte eines Mitgliedstaats in jedem Stadium des Verfahrens, Art. 267 Abs. 1 AEUV

Vorabentscheidungsverfahren: Vorlageberechtigung (2/3)



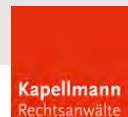
- **Vorlagepflicht:**
 - Grundsatz:
 - Wenn eine Entscheidung im konkreten Fall nicht mehr mit einem Rechtsmittel angegriffen werden kann, Art. 267 Abs. 2 AEUV
 - Wenn das nationale Gericht in seiner Entscheidung von der Ungültigkeit einer Norm des abgeleiteten Unionsrechts ausgehen möchte (sog. Gültigkeitsfragen)
 - Ausnahmen: es droht weder Rechtsunsicherheit noch uneinheitliche Rechtsanwendung
 - Gesicherte Rechtsprechung des EuGH
 - Acte-clair-Doktrin (strenge Voraussetzungen)
 - Acte éclairé
 - Auslegungsfragen im Rahmen des nationalen vorläufigen Rechtsschutzes
 - Gültigkeitsfragen im Rahmen des nationalen vorläufigen Rechtsschutzes (strenge Voraussetzungen)

Vorabentscheidungsverfahren: Vorlageberechtigung (3/3)



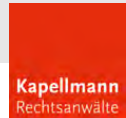
- **Folgen eines Verstoßes gegen die Vorlagepflicht**
 - Vertragsverletzungsverfahren
 - Unionsrechtlicher Staatshaftungsanspruch
 - Nationale Rechtsbehelfe (z.B. Individualverfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a, Art. 102 Abs. 1 Satz 2 GG)

Nichtigkeitsklage: Klagegegenstand



- **Anfechtbare Handlungen der Union**
 - Gesetzgebungsakte: insbes. Verordnungen und Richtlinien
 - Abschließende Entscheidung mit Rechtswirkung ggü. Dritten, Beispiele:
 - Vollstreckung gem. Art. 299 AEUV
 - Aufrechnung / Verrechnung von Forderungen
 - Verfahrensabschließende Beschlüsse in Beihilfe- und Kartellverfahren
- **Unanfechtbare Handlungen der Union**
 - Vorläufige / vorbereitende Maßnahmen (z.B. Belastungsanzeigen im EU-Förderrecht)
 - Handlungen im vertraglichen Kontext (→ Schiedsverfahren, Art. 272 AEUV)

Exkurs: Handlungsformen der EU (1/4)



§ Artikel 288 AEUV

Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.

*Die **Verordnung** hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.*

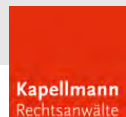
*Die **Richtlinie** ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.*

***Beschlüsse** sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.*

*Die **Empfehlungen** und **Stellungnahmen** sind nicht verbindlich.*

Prozessuale Fragestellungen | 02.12.2021 | Prof. Dr. Robin van der Hout, LL.M. | 9

Exkurs: Handlungsformen der EU (2/4)



■ Verordnungen

- Bsp.: **Verordnung (EG) Nr. 1049/2001** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

■ Richtlinien

- Bsp.: **Richtlinie 2006/123/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

■ Beschlüsse

- 26.01.2021: Kommission genehmigt **Förderung von insg. 2,9 Mrd. EUR durch 12 Mitgliedstaaten** für IPCEI „European Battery Innovation“, Verfahren SA.55831u.a.
- 06.02.2019: **Untersagung der Übernahme von Alstom durch Siemens** (Eisenbahn-Signalanlagen, Höchstgeschwindigkeitszüge), Verfahren M.8677
- 20.03.2019: **Geldbuße i.H.v. 1,49 Mrd. Euro gegen Google** wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Suchmaschinen-Werbung), Verfahren AT.40411

Prozessuale Fragestellungen | 02.12.2021 | Prof. Dr. Robin van der Hout, LL.M. | 10

Exkurs: Handlungsformen der EU (3/4)



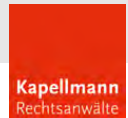
■ Delegierte Rechtsakte

- Bsp.: **Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission** vom 04. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und zur Berichtigung der Verordnung (sog. „14. ATP“)

■ Durchführungsrechtsakte

- Bsp.: **Durchführungsverordnung (EU) 2021/521 der Kommission** vom 24. März 2021 zur Einführung besonderer Regelungen für den Mechanismus zur verpflichtenden Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Waren (C/2021/2081)

Exkurs: Handlungsformen der EU (4/4)



■ Empfehlungen und Stellungnahmen

- 19.01.2021: Erklärung der Kommission – Konsultation der Mitgliedstaaten zur vorgeschlagenen erneuten Verlängerung und Anpassung des Befristeten Beihilferahmens
- 30.03.2020: Hinweise und Empfehlungen der Kommission zur Umsetzung der vorübergehenden Beschränkung an der Grenze, zur Vereinfachung der Durchreiseregulungen für die Rückkehr von EU-Bürgerinnen und -Bürgern und zu Visumangelegenheiten

■ Soft-Law: Mitteilungen, Leitlinien o.Ä.

- Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01)
- Mitteilung der Kommission — Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (2011/C 11/01)

Nichtigkeitsklage: Klagebefugnis und Rechtsschutzinteresse

Privilegierte Kläger (Art. 263 Abs. 2 AEUV)	Teilprivilegierte Kläger (Art. 263 Abs. 3 AEUV)	Nicht-privilegierte Kläger (Art. 263 Abs. 4 AEUV)
Mitgliedstaaten, Europäisches Parlament, Rat, Kommission	Rechnungshof, EZB, Ausschuss der Regionen	Natürliche und juristische Personen, z.B. • Bundesländer • EU-Agenturen
<u>Kein</u> Nachweis von Klagebefugnis und Interesse		Nachweis von Klagebefugnis und Interesse

Nichtigkeitsklage: Klagebefugnis und Rechtsschutzinteresse nicht-privilegierter Kläger

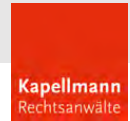
▪ Klagebefugnis:

▪ Fallgruppen:

- | | | |
|--|--|--|
| 1 Kläger ist Adressat der Handlung
(z.B. Beschluss gegen Kartellanten) | 2 Handlung betrifft Kläger unmittelbar und individuell
(grundlegend C-25/62 – <i>Plaumann / Kommission</i> , zuletzt z.B. T-492/15 – <i>DLH / Kommission</i>) | 3 Rechtsakte mit Verordnungsscharakter, die Kläger unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen
(vgl. C-622/16 P – <i>Montessori / Kommission</i>) |
|--|--|--|

- Verschärfung der Klagebefugnis durch Sekundärrecht (z.B. vorgeschaltetes Beschwerdeverfahren bei der ECHA, Art. 91 ff. REACH-VO)
- **Rechtsschutzinteresse:** Interesse an Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung, wenn die Nichtigerklärung als solche Rechtswirkungen haben kann und die Klage im Ergebnis auch einen Vorteil verschaffen kann

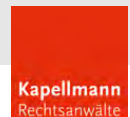
Untätigkeitsklage: Klagegegenstand



- **Klagen der EU-Organe und der Mitgliedstaaten**
 - Unterlassene Handlungen anderer EU-Stellen
 - Unterlassene Handlung hätte rechtliche Wirkung (str.)
 - Rechtspflicht zum Handeln

- **Individualuntätigkeitsklagen**
 - Unterlassener Rechtsakt muss seiner Form oder seiner Rechtsnatur (Wirkung) nach an einen Einzelnen gerichtet sein
 - Rechtsakte mit allgemeiner Geltung (Verordnungen, Richtlinien) können grds. nicht Gegenstand einer Individualuntätigkeitsklage sein (keine Popularklage)
 - Unverbindliche Handlungen (Empfehlungen, Stellungnahmen) können von Individualklägern nicht eingeklagt werden, Art. 265 Abs. 3 AEUV

Untätigkeitsklage: Beispiele für positive Urteile



- **Rs. Schweden / Kommission (T-521/14):** Europäische Kommission hat gegen Art. 5 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 verstoßen, indem sie es unterlassen hat, delegierte Rechtsakte zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien zur Bestimmung der endokrinschädigenden Eigenschaften zu erlassen

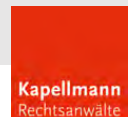
- **Rs. Ryanair / Kommission (T-442/07):** Europäische Kommission hat gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen, indem sie es unterließ, eine Entscheidung über eine Beihilfebeschwerde zu erlassen

Untätigkeitsklage: Beispiele für negative Urteile



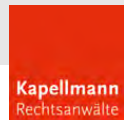
- **Rs. Air One / Kommission (T-395/04):** Gericht berücksichtigt die Komplexität der Beurteilung staatlicher Beihilfen für die Fluggesellschaften und die Tatsache, dass die Kommission nicht gänzlich untätig geblieben war (laufendes Auskunftersuchen gegenüber Italien), daher noch keine Untätigkeit der Kommission festzustellen
- **Rs. Clarke / Kommission (C-284/19 P):** Offensichtlich unzulässiger Antrag, festzustellen, dass die Kommission rechtswidrig kein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat eingeleitet hat
- **Rs. Bionorica und Diapharm / Kommission (verb. Rs. C-596/15 P und C-597/15 P):** Kein Rechtsschutzinteresse, wenn ein Obsiegen überhaupt nicht geeignet ist, dem Kläger Genugtuung zu verschaffen

Gliederung



- I. Fragen der Zulässigkeit
- II. Eilvorabentscheidungsverfahren und beschleunigte Verfahren**

Rechtsgrundlagen für Verfahrensbeschleunigung



§ Artikel 23a Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

In der Verfahrensordnung können ein beschleunigtes Verfahren und für Vorabentscheidungsersuchen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein Eilverfahren vorgesehen werden. [...]

EuGH

- Eilvorabentscheidungsverfahren: Art. 53 Abs. 5, Art. 107 – 114 VerfO-EuGH
- Beschleunigtes Vorabentscheidungsverfahren: Art. 53 Abs. 4, Art. 105 – 106 VerfO-EuGH
- Beschleunigtes Verfahren: Art. 53 Abs. 4, Art. 133 – 136 VerfO-EuGH

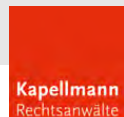
EuG

- Beschleunigtes Verfahren: Art. 151 – 155 VerfO-EuGH

**≠ einstweiliger
Rechtsschutz**

Prozessuale Fragestellungen | 02.12.2021 | Prof. Dr. Robin van der Hout, LL.M. | 19

Verfahrensbeschleunigung Vorabentscheidungsverfahren (1/2)



Verfahrenstyp	Beschleunigtes Vorabentscheidungsverfahren Art. 105-106 VerfO-EuGH	Eilvorabentscheidungs- verfahren Art. 107-114 VerfO-EuGH
Voraussetzung	• Art der Rechtssache erfordert rasche Erledigung* • Auf gesonderten Antrag des vorlegenden Gerichts oder von Amts wegen	• Dringlichkeit bei Rechtssache zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Titel V Dritter Teil AEUV) ** • Auf gesonderten Antrag des vorlegenden Gerichts oder von Amts wegen

* Große, unmittelbare Gefahren für die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt; besondere Umstände gebieten Ausräumung von Ungewissheiten bei grundlegenden Fragen des nationalen Verfassungsrechts oder des Unionsrechts

** Den Umständen nach absolut erforderlich, dass der Gerichtshof die Fragen in kürzester Zeit beantwortet (Freiheitsentzug, Freiheitsbeschränkung, elterliches Erziehungs- und Sorgerecht für Kleinkinder o.Ä., nicht aber rein wirtschaftliche Interessen)

Prozessuale Fragestellungen | 02.12.2021 | Prof. Dr. Robin van der Hout, LL.M. | 20

Verfahrensbeschleunigung Vorabentscheidungsverfahren (2/2)

Verfahrenstyp	Beschleunigtes Vorabentscheidungsverfahren Art. 105-106 VerfO-EuGH	Eilvorabentscheidungsverfahren Art. 107-114 VerfO-EuGH
Anpassung Verfahrensvorschriften	• Einreichung Schriftsätze innerhalb verkürzter Frist (mind. 15 Tage) • Umgehende Bestimmung des Termins zur mV • Anhörung des Generalanwalts	• Einreichung Schriftsätze innerhalb verkürzter Frist • Benachrichtigung „so bald wie möglich“ vom voraussichtlichen Termin zur mV • Äußerste Dringlichkeit: kein schriftliches Verfahren • Anhörung des Generalanwalts
Zuständigkeit	• Regulär zugewiesene Kammer	• Grds. Kammer für Eilverfahren

Beschleunigtes Verfahren am EuGH (1/2)

■ Voraussetzung

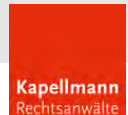
- Art der Rechtssache erfordert ihre rasche Erledigung (Art. 133 Abs. 1 VerfO-EuGH)
- Auf Antrag des Klägers oder des Beklagten (Art. 133 Abs. 2 VerfO-EuGH)* oder von Amts wegen (Art. 133 Abs. 3 VerfO-EuGH)
 - * Gesonderter Schriftsatz, „in dem ausführlich die Gründe dargelegt werden, die die Durchführung eines solchen Verfahrens rechtfertigen können“ (Ziff. 18 Praktische Anweisungen EuGH)
- Beschränkung auf einzelne Klagegründe möglich („alles auf eine Karte setzen“)

Beschleunigtes Verfahren am EuGH (2/2)



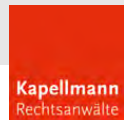
- **Abweichende Verfahrensvorschriften**
 - Verkürzung des schriftlichen Verfahrens: zweite Schriftsatzrunde und Streithilfeschriftsatz potentieller Streithelfer nur, wenn der Präsident dies nach Anhörung des Berichterstatters und des Generalanwalts für erforderlich hält (Art. 134 VerFO-EuGH)
 - „sogleich“, „umgehende“ Bestimmung des Termins für die mündliche Verhandlung (Art. 135 Abs. 1 VerFO-EuGH)
 - Anhörung des Generalanwalts (Art. 136 VerFO-EuGH)
- **Zuständiger Spruchkörper:** keine Sonderzuständigkeit

Beschleunigtes Verfahren am EuG (1/2)



- **Voraussetzung**
 - Besondere Dringlichkeit und Umstände der Rechtssache (Art. 151 Abs. 1 VerFO-EuG) oder von Amts wegen (Art. 151 Abs. 2 VerFO-EuG)
 - Auf Antrag des Klägers oder des Beklagten (Art. 133 Abs. 2 VerFO-EuGH)* oder von Amts wegen (Art. 133 Abs. 3 VerFO-EuGH)
 - * Gesonderter Schriftsatz mit Begründung „*in der die besondere Dringlichkeit der Rechtssache und die sonstigen relevanten Umstände dargelegt werden*“ (Art. 152 Abs. 1 VerFO-EuG)
 - Beschluss des Gerichts, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, kann mit Bedingungen hinsichtlich des Umfangs und der Präsentation der Schriftsätze der Hauptparteien, des weiteren Verfahrensablaufs oder der dem Gericht zur Entscheidung unterbreiteten Gründe und Argumente verbunden werden (Art. 151 Abs. 3 VerFO-EuG)
 - Beschränkung auf einzelne Klagegründe möglich („*alles auf eine Karte setzen*“)

Beschleunigtes Verfahren am EuG (2/2)

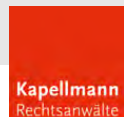


▪ Abweichende Verfahrensvorschriften

- Verkürzung der Frist zur Klagebeantwortung auf ein (1) Monat (Art. 154 Abs. 1 VerO-EuG)
- Grundsätzlich nur eine Schriftsatzrunde (Art. 154 Abs. 3 VerO-EuG)
- Berücksichtigung der Dringlichkeit bei der Festsetzung weiterer Fristen (Art. 154 Abs. 4 VerO-EuG)
- Entscheidung über das „ob“ der mündlichen Verhandlung „so bald wie möglich“ (Art. 155 Abs. 1 VerO-EuG)
- Keine mündliche Verhandlung bei Verzichtserklärung der Parteien und wenn das Gericht sich durch die Aktenstücke für hinreichend unterrichtet hält (Art. 155 Abs. 1 VerO-EuG)

▪ Zuständiger Spruchkörper: keine Sonderzuständigkeit

Erfolgsaussichten der Anträge auf Verfahrensbeschleunigung (1/2)



▪ EuGH (Jahr 2020)

Anträge auf beschl. Verfahren	42
Vorlagen zur Vorabentscheidung	40
Klagen	0
Rechtsmittel	2
Besondere Verfahrensarten	0

Ergebnis der Entscheidung	
Stattgabe	3
Abweisung	34
Streichung der Rechtssache oder sonst. Erledigung	3
Noch ausstehend	8

Eilvorabentscheidungsverfahren	17
--------------------------------	----

Ergebnis der Anträge	
Stattgabe	11
Abweisung	8
Noch ausstehend	0

Quelle: [Jahresbericht 2020 Rechtsprechungstätigkeit](#)

Erfolgsaussichten der Anträge auf Verfahrensbeschleunigung (2/2)

Kapellmann
Rechtsanwälte

▪ EuG (Jahr 2020)

Anträge auf beschl. Verfahren	22	Ergebnis der Anträge	
		Stattgabe	13
		Abweisung	14
		Streichung der Rechtssache oder sonst. Erledigung	1

Quelle: [Jahresbericht 2020 Rechtsprechungstätigkeit](#)

Prozessuale Fragestellungen | 02.12.2021 | Prof. Dr. Robin van der Hout, LL.M. | 27



Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kapellmann
Rechtsanwälte



Prof. Dr. Robin van der Hout, LL.M.
Rechtsanwalt (RAK Saarland)
Advocaat (Balie te Brussel, EU-list)

Boulevard Louis Schmidt 26
1040 Brüssel
Belgien

T +32 2 234 11 60
M +32 497 430 006

robin.vanderhout@kapellmann.de
kapellmann.de



Gefördert durch das Programm „Justiz“ (2014-2020) der Europäischen Union.

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt lediglich die Meinung des Autors wieder und unterliegt seiner alleinigen Verantwortung. Die Europäische Kommission kann nicht für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

Fallstudie

Prozessführung im Recht der Europäischen Union

GRUNDLAGENSCHULUNG FÜR RECHTSANWÄLTE

Von
Daniel Sarmiento

Am 1. Februar 2022 wurde im Amtsblatt eine neue, vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassene Verordnung über die Herstellung von Tabakwaren veröffentlicht, die mehr Transparenz bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und höhere Qualitätsstandards fördert, um die Sicherheit der Verbraucher zu gewährleisten. Die Verordnung 100/2022 sieht in Artikel 99 eine Ermächtigung für die Europäische Kommission vor, eine delegierte Verordnung zu erlassen, in der die notwendigen Informationen festgelegt werden, die die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen bei Einzelhandelspackungen enthalten muss. Die Verordnung 100/2022 nennt eine Reihe allgemeiner Kriterien, überträgt jedoch der Europäischen Kommission die Einzelheiten, die für die verschiedenen Kategorien von im Einzelhandel verkauften Tabakerzeugnissen gelten sollen. Artikel 99 sieht vor, dass die Europäische Kommission die delegierte Verordnung bis spätestens 1. September 2022 erlässt.

Unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung 100/2022 leitete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation ein, woraufhin sechzig Beiträge von verschiedenen Interessengruppen der Branche eingingen. Bei den Sitzungen der Kommission mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten wurde deutlich, dass die Standpunkte sehr weit auseinander gingen und es schwierig sein würde, eine delegierte Verordnung auszuarbeiten, die den Forderungen der Industrie, der Verbraucherverbände und der Mitgliedstaaten gerecht wird. Um die Dinge noch komplizierter zu machen, kündigte das Europäische Parlament an, dass es die in Artikel 99 der Verordnung 100/2022 erteilte Befugnis widerrufen würde, wenn die Kommission nicht strenge Bedingungen vorgäbe, die ein Höchstmaß an Verbraucherschutz gewährleisten. Die Position des Europäischen Parlaments stand im Gegensatz zur aggressiven Haltung der Industrie, die mit rechtlichen Schritten gegen jede Initiative drohte, die einen unverhältnismäßig hohen Regelungsaufwand in einem ohnehin schon komplexen, kostspieligen und zeitraubenden Produktionsprozess mit sich brächte.

Die Europäische Kommission erkannte, dass sie nicht in der Lage war, einen Konsens zwischen allen betroffenen Interessengruppen zu erzielen, und beschloss, den Erlass der delegierten Verordnung auf unbestimmte Zeit zu verschieben. In der Zwischenzeit gab die Europäische Kommission Leitlinien mit grundlegenden Empfehlungen für die Mindestanforderungen an die Kennzeichnung von Tabakwaren für den Einzelhandel heraus. Diese Leitlinien sind jedoch nicht verbindlich, und gemäß ihrer Schlussbestimmung befreit die vollständige Einhaltung der Leitlinien einen Hersteller nicht von seiner Haftung im Falle eines Verstoßes gegen bindende Bestimmungen der EU.

Colonial Tobacco ist ein multinationales Unternehmen, das seinen europäischen Hauptsitz in Portugal hat. Seine Produktionsstätten befinden sich in drei EU-Mitgliedstaaten, und es ist von der Verordnung 100/2022 unmittelbar betroffen. Aufgrund der Verzögerungen bei der Vorlage einer delegierten Kennzeichnungsverordnung durch die Kommission hat Colonial Tobacco die Produktion ausgesetzt, während es auf eine rechtliche Analyse der Leitlinien durch seine Anwälte wartet. Nach mehrtägigen internen Diskussionen hat Colonial Tobacco beschlossen, die Produktion mit neuen Kennzeichnungsanforderungen wieder aufzunehmen; diese umfassen keine Angaben zu den Mengen bestimmter Bestandteile pro Unze, die im Lichte der Leitlinien nicht unbedingt enthalten sein sollten. Die Verordnung 100/2022 verweist vage auf die Notwendigkeit, „hinreichende Informationen anzugeben, damit der Verbraucher die damit verbundenen Gesundheitsrisiken abwägen kann“. Diese vagen Hinweise in Verbindung mit der ausdrücklichen Befreiung von der Angabe spezifischer Mengen in den Leitlinien haben Colonial Tobacco dazu veranlasst, den Produktionsprozess wieder aufzunehmen.

Kurz nach Bekanntwerden der neuen Politik von Colonial Tobacco kündigte Health International, eine Nichtregierungsorganisation (NRO), die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit einsetzt, eine Kampagne an, die die neue Kennzeichnungspolitik von Colonial Tobacco anprangert. Die NRO kündigte an, dass sie unverzüglich in allen Mitgliedstaaten sowie bei der Europäischen Kommission und der Weltgesundheitsorganisation Beschwerden einreichen werde. Im Rahmen der Kampagne von Health International gaben mehrere renommierte Experten Erklärungen ab, in denen sie die Politik von Colonial Tobacco anprangerten und argumentierten, dass die Unklarheit der Gesetzgebung eine derart fragwürdige Kennzeichnungspolitik nicht rechtfertigen sollte. Kurz darauf erhob Health International zusammen mit einer Anwaltskanzlei, die die NRO unentgeltlich beriet, bei den portugiesischen Gerichten Klage, um Colonial Tobacco an der Durchsetzung seiner neuen Politik zu hindern.

Während das Unternehmen über seine Politik nach dem neuen Rechtsrahmen entschied, erhob das Königreich Schweden beim Gericht Untätigkeitsklage gegen die Europäische Kommission. Die schwedische Regierung hatte die Europäische Kommission gedrängt, eine solide delegierte Verordnung zu erlassen, die den Forderungen des Europäischen Parlaments entsprach, doch die Entscheidung der Kommission, die Maßnahmen zu verzögern und sich mehr Zeit zu nehmen, um einen Konsens zu finden, hat viele Gesundheitsorganisationen des Landes alarmiert. Um zusätzlichen Druck auf die Kommission auszuüben, forderte die schwedische Regierung,

vor Ablauf der Frist tätig zu werden, woraufhin die Kommission auf die Leitlinien und ihre Bemühungen um einen Konsens zwischen allen Beteiligten verwies. Daraufhin erhob das Königreich Schweden am 20. September 2022 Untätigkeitsklage und beantragte beim Gericht, der Kommission aufzugeben, unverzüglich eine delegierte Verordnung gemäß Artikel 99 der Verordnung 100/2022 zu erlassen.

In Anbetracht dieser Entwicklung hat Colonial Tobacco beschlossen, seine Strategie zu ändern. Unter dem starken Druck der öffentlichen Meinung und der Aktionäre hat das Unternehmen nun angekündigt, dass es keine weitere Produktion betreiben werde, bis die Europäische Kommission eine delegierte Verordnung erlässt. Erst dann werde das Unternehmen in der Lage sein, den rechtlichen Rahmen zur Zufriedenheit seiner Kunden einzuhalten. Nach Ansicht des Unternehmens kann eine sichere Produktion in der EU nur dann gewährleistet werden, wenn der endgültige verbindliche Text der delegierten Verordnung abgewartet wird. Infolgedessen hat Colonial Tobacco ab dem 1. Oktober 2022 die gesamte Produktion in der Union eingestellt, eine Entscheidung mit geschätzten Auswirkungen in Höhe von 150 Millionen Euro pro Monat.

Am 15. Juni 2023 entschied das Gericht in der Rechtssache Königreich Schweden gegen Kommission und gab allen Anträgen des Rechtsmittelführers statt. Infolgedessen wies das Gericht die Europäische Kommission an, unverzüglich eine delegierte Verordnung gemäß Artikel 99 der Verordnung 100/2022 zu erlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt stand die Kommission noch in Verhandlungen mit den Beteiligten, war aber aufgrund des Urteils gezwungen, die Maßnahmen unverzüglich zu erlassen. So erließ die Europäische Kommission am 30. Juni 2023 eine delegierte Verordnung gemäß Artikel 99 der Verordnung 100/2022, die Kennzeichnungsbedingungen enthielt, die einen Mittelweg zwischen den Interessen aller Beteiligten widerspiegeln, wie sie in den langen Verhandlungen zum Ausdruck gekommen waren.

Unmittelbar nach der Veröffentlichung der delegierten Verordnung gibt Colonial Tobacco bekannt, dass es nun, da es endlich umfassende Klarheit über die zu erfüllenden, verbindlichen rechtlichen Kriterien habe, in der Lage sei, die Produktion wieder aufzunehmen und auf den Markt zurückzukehren. Die neunmonatige Unterbrechung der Produktion hat jedoch dem Geschäft von Colonial Tobacco schweren Schaden zugefügt. In diesem Zeitraum sind Verluste in Höhe von schätzungsweise insgesamt 1350 Mio. EUR entstanden.

Fragen

1. Ist Colonial Tobacco in der Lage, Schadensersatzklage zu erheben?
2. Welches sind die materiellen Voraussetzungen, die Colonial Tobacco erfüllen muss, damit seine Klage Erfolg hat?
3. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Untätigkeitsklage und dem Verstoß, der der Schadensersatzklage zugrunde liegt?

Antworten

1. Ist Colonial Tobacco in der Lage, Schadensersatzklage zu erheben?

Nach ständiger Rechtsprechung ist jede Privatperson, die durch EU-Maßnahmen einen Schaden erlitten hat, berechtigt, vor dem Gericht Schadensersatzklage gegen die Union zu erheben. Die Anforderungen in Bezug auf das Klageinteresse sind eher flexibel (im Vergleich zu den Anforderungen an die Klagebefugnis bei einer Nichtigkeitsklage), aber es ist offensichtlich, dass der nicht erfolgte Erlass einer delegierten Verordnung unmittelbaren Einfluss auf die Position von Colonial Tobacco hatte. Es ist schwierig, die Klagebefugnis des Rechtsmittelführers in diesem Fall anzufechten, aber es besteht immer die Möglichkeit, zu beweisen, dass der Schaden des Rechtsmittelführers nicht persönlicher Art ist und dass die Wiedergutmachung den Schaden des Rechtsmittelführers wirksam beheben wird.¹

Bei der Anfechtung eines bestimmten Verhaltens liegt der Rechtsverstoß nicht im Fehlen einer delegierten Verordnung, sondern in der Verletzung einer bestimmten Frist gemäß Art. 99 der Verordnung 100/2022. Die Kommission ist rechtlich verpflichtet, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist zu handeln, und die Nichterfüllung dieser Pflicht führte zu dem Verstoß, der den Kern der Schadensersatzklage bildet, die Colonial Tobacco gegen die EU erheben könnte.²

Der Rechtsmittelführer muss eine Schadensersatzklage innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden entstanden ist, erheben. In diesem Fall sollte der 1. September 2022 als Stichtag für die Schadensersatzklage gelten. Dabei handelt es sich um eine Verjährung, nicht um eine Befristung, die somit einer Unterbrechung unterliegt (siehe Artikel 46 der Satzung des Gerichtshofs). Der Gerichtshof hat jedoch festgestellt, dass der Beginn eines gerichtlichen Verfahrens, das sich auf den Schaden bezieht, keinen Grund für die Unterbrechung der Verjährung darstellt. Mit anderen Worten: Würden die Rechtsmittelführer argumentieren, dass die Untätigkeitsklage ihre Frist für die Erhebung einer Schadensersatzklage unterbrochen hat, würde dieses Argument zwangsläufig scheitern.³

Ein weiterer Punkt ist die Frage, wer in diesem Verfahren der Beklagte ist. Im Gegensatz zur Nichtigkeitsklage ist der Beklagte in einer Schadensersatzklage die Europäische Union, nicht ein einzelnes Organ. In der Praxis ist es das Organ, das mutmaßlich gegen das Gesetz verstoßen hat, das die Vertretung der Europäischen Union im Verfahren übernimmt, aber der Beklagte ist formell die Europäische Union.

¹ Siehe Urteile in der Rechtssache 353/88, Briantex und Di Domenico gegen EWG und Kommission ([1989] 3623, Randnr. 6) und in den verbundenen Rechtssachen T-481/93 und T-484/93, Exporteurs in Levende Varkens u. a. gegen Kommission ([1995] II-2941, Randnr. 76).

² Vgl. Urteil vom 16. Dezember 2015, Schweden gegen Kommission (T-521/14, EU:T:2015:976).

³ Siehe Urteil vom 19. April 2007, Holcim (Deutschland) gegen Kommission (C-282/05 P, EU:C:2007:226, Randnr. 36).

2. Welches sind die materiellen Voraussetzungen, die das Unternehmen Colonial Tobacco erfüllen muss, damit seine Klage Erfolg hat?

Nach ständiger Rechtsprechung wird in Fragen der außervertraglichen Haftung der Europäischen Union für rechtswidriges Verhalten ihrer Organe und Einrichtungen ein Anspruch auf Schadensersatz anerkannt, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: Die Rechtsnorm, gegen die verstoßen worden ist, bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, und der Verstoß muss hinreichend qualifiziert sein, es muss nachweislich ein tatsächlicher Schaden entstanden sein, und schließlich muss ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die der Europäischen Union obliegende Verpflichtung und dem den geschädigten Personen entstandenen Schaden bestehen.⁴

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, vorliegt, „wenn das betreffende Organ die Grenzen, die seinem Ermessen gesetzt sind, offenkundig und erheblich überschritten hat, wobei zu den insoweit zu berücksichtigenden Gesichtspunkten insbesondere das Maß an Klarheit und Genauigkeit der verletzten Vorschrift sowie der Umfang des Ermessensspielraums gehören, den die verletzte Vorschrift der Unionsbehörde belässt“.⁵

Diese Voraussetzungen spiegeln das Erfordernis wider, dass der Rechtsmittelführer ein gewisses Verschulden der Kommission an der Nichteinhaltung der Frist nach Art. 99 der Verordnung 100/2022 nachzuweisen hat. Faktoren wie unter anderem „die Komplexität der Situation“ oder das „Maß an Klarheit und Genauigkeit der verletzten Vorschrift“ sollten verstärkt Berücksichtigung finden. In diesem speziellen Fall ist Art. 99 weder eine komplexe Vorschrift, noch unterliegt sie unterschiedlichen Auslegungen oder einem erheblichen administrativen Ermessensspielraum. Ganz im Gegenteil: Art. 99 ist eine recht einfache und geradlinige Regelung, die der Europäischen Kommission eine klare Pflicht auferlegt, eine Regelung bis zu einem bestimmten Datum zu erlassen. Die Unmöglichkeit, das Ziel der Vorschrift zu erreichen, sollte nur dann berücksichtigt werden, wenn es objektive Umstände gibt, die die Kommission tatsächlich daran hindern, eine solche Maßnahme zu erlassen (z.B. ein Terroranschlag in den Büroräumen der Kommission in der Woche, in der die Frist ablief, wodurch den Kommissionsbediensteten der Zugang zu wichtigen Dokumenten verwehrt wurde, um anstehende Arbeiten abzuschließen und Fristen einzuhalten).

Der tatsächliche und unmittelbare Schaden muss sich auf einen wirtschaftlichen Verlust beziehen, der nicht hypothetisch ist oder auf unbegründeten Kriterien beruht. Der Betrag von 1350 EUR muss das Ergebnis klarer und objektiver Kriterien sein, die auf einen echten Vermögensschaden schließen lassen. Eine Aussetzung der Produktion kann in Form von Verlusten berechnet werden. Es ist jedoch Sache des

⁴ Urteil vom 4. Juli 2000, Bergarderm und Goupil gegen Kommission (C-352/98 P, EU:C:2000:361, Randnrn. 41 ff.).

⁵ Siehe u. a. Urteile vom 19. April 2007, Holcim (Deutschland) gegen Kommission, C-282/05 P, EU:C:2007:226, Randnr. 50, und vom 30. Mai 2017, Safa Nicu Sepahan gegen Rat, C-45/15 P, EU:C:2017:402, Randnr. 30.

Rechtsmittelführers, diesen Betrag nachzuweisen und alle erforderlichen Belege für seine Forderung vorzulegen.

Schließlich muss der Kausalzusammenhang zwischen dem wirtschaftlichen Schaden und dem „hinreichend qualifizierten Verstoß“ belegen, dass der Verstoß der Kern des Schadens ist, ohne den der behauptete Schaden vermieden worden wäre. In diesem Fall ist es offensichtlich, dass ein Erlass der delegierten Verordnung zum erwarteten Zeitpunkt Colonial Tobacco in die Lage versetzt hätte, seine Produktion fortzuführen.

3. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Untätigkeitsklage und dem Verstoß, der der Schadensersatzklage zugrunde liegt?

Grundsätzlich ist die Schadensersatzklage ein eigenständiger Rechtsbehelf, und das Gericht wird sich nur auf die Erfüllung der Voraussetzungen konzentrieren, die für diesen Rechtsbehelf vorgesehen sind. So führt das Vorliegen eines Urteils in einer Untätigkeitsklage nicht automatisch zur Erfüllung der Voraussetzungen in einer Schadensersatzklage. Die Tatsache, dass das Gericht bereits in der Entscheidung der Kommission, eine delegierte Verordnung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu erlassen, einen Verstoß festgestellt hat, sollte nicht automatisch einen „hinreichend qualifizierten Verstoß“ im Sinne einer Schadensersatzklage darstellen.

Obwohl das Urteil in der Untätigkeitsklage das Vorbringen des Rechtsmittelführers sicherlich stärken kann, liegt die Beweislast nach wie vor beim Rechtsmittelführer, und es obliegt ihm, überzeugende Beweise dafür zu erbringen, dass die Kommission einen „hinreichend qualifizierten Verstoß“ begangen hat.